

Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wilhelmsburg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.10.2024 nachfolgende Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wilhelmsburg erlassen:

Artikel 1 Inhalt der Änderung

1. Im § 2 wird als 2. Satz angefügt: Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.
2. Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einberufung kann auch in Form der vereinfachten Bekanntmachung i. S. d. § 8 Abs. 6 erfolgen. Die Versammlung kann auch örtlich begrenzt durchgeführt werden.
3. Im § 3 Abs. 3 Satz 1 wird ergänzt nach dem Wort sowie: die Bürgermeisterin oder.
4. Im § 3 Abs. 4 Satz 1 wird ergänzt vor den Wörtern der Bürgermeister: Die Bürgermeisterin/.
5. Der § 3 ist um den nachfolgenden Abs. 5 zu erweitern:
Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden.
Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist auch Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
6. Im § 4 Abs. 1 wird hinter dem Wort jährlich „mindestens“ eingefügt.
7. Der § 4 Abs. 2 Pkt. 4 wird gestrichen.
8. Im § 4 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „4“ durch „3“ ersetzt.
9. Im § 4 Abs. 3 Satz 1 wird ergänzt nach dem Wort Sitzung: bei der Bürgermeisterin/.
10. Im § 4 Abs. 3 wird als Satz 3 angefügt: Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.
11. Der § 4a Vergabeverfahren und Wertgrenzen wird eingefügt:
 - 1) Die Wahl des Vergabeverfahrens hat entsprechend den gesetzlichen Regelungen zur Vergabe von Aufträgen zu erfolgen. Die Entscheidung wird der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen.
 - 2) Für die Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A sowie für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen nach UVgO werden die Wertgrenzen analog der Auftragswertermittlung nach § 3 der Vergabeverordnung - VgV ermittelt. In allen anderen Fällen handelt es sich um Bruttobeträge.

12. Der § 5 wird um nachfolgenden Abs. 3 erweitert: Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
13. Die Überschrift im § 6 wird ergänzt um: „Bürgermeisterin oder“ sowie der § 6 Abs 1 Ziffer 1 nach „im Rahmen der Nr.1: mit Ausnahme von Auftragsvergaben“.
14. Der Wortlaut des § 6 Abs. 2 wird ersetzt durch:
Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet bei Verträgen mit Ausnahme von Verträgen zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze bis 10.000,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze bis zu 2.500,- € der Leistungsrate, monatlich.
15. Im § 6 Abs. 4 Satz 1 wird im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V ersetzt durch im Sinne des § 39 Abs. 3a Satz 1-2 KV M-V sowie ergänzt nach dem Wort können: von der Bürgermeisterin/ und vor dem Wort ihm: ihr/.
16. Im § 6 wird Abs. 4 erweitert durch:
Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 3a S. 1-2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.000,- € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 100,-€ pro Monat benötigen nicht die im Gesetz vorgeschriebenen Formvorschriften.
17. Im § 6 wird ein Absatz 5 angefügt: Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sie oder er entscheidet über
- das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 - das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 - das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
 - die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (Sanierungsgebiet),
 - die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB (Erhaltungsgebiet).
18. Im § 7 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 ersetzt durch den neuen Satz 2: Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über 3 Monate hinausgehen.
19. Im § 7 Abs. 2 wird die Höhe der monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters geändert auf:
- für die erste Stellvertretung 160,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 7. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wilhelmsburg tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilhelmsburg, den 18.10.2024

gez. Peter Volker Weimer
Bürgermeister

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Wilhelmsburg geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.